

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit E-Mail vom 23. August 2022 im Zuge der Übersendung der Handreichung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur „Kostentragung der Behandlung von Kriegsoptionen aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden“ angekündigt, übersende ich Ihnen anbei das aktualisierte Rundschreiben des MFFKI zur Aufnahme von ukrainischen Patientinnen und Patienten über das Kleeblattsystem nebst entsprechender Anlagen.

Bitte beachten Sie, dass die eingangs genannte Handreichung des BMG zwischenzeitlich aktualisiert wurde (beigefügt als Anlage 1 zum Rundschreiben).

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Handreichung hat das BMG mit E-Mail vom 16. September 2022 zudem folgende Hinweise übermittelt:

„Analog der durch die Hilfsorganisationen (HiOrgs) aufgebauten Strukturen für die medizinischen Rücktransporte der Kleeblatt-Patienten soll eine Sozialbetreuung in Form eines „Patientenlotsen“ durch die HiOrgs unter Federführung der Johanniter Unfallhilfe (JUH) in diesem Jahr durchgeführt werden. Die Betreuungsleistung soll die Registrierung (Beantragung Fiktionsbescheinigung), Unterstützung bei der Organisation des Alltags und ggf. weiterer Betreuung/Behandlung nach Entlassung der Patienten, d.h. die Eingliederung der Patienten in die bestehenden Systeme vor Ort sowie Unterstützung bei der Organisation/Vorbereitung eines möglichen Rücktransports umfassen. Die Betreuung soll an vorhandene Strukturen in den Bereichen Flüchtlingshilfe/Integration und Ukrainehilfe geknüpft und im persönlichem Kontakt von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleistet werden. Sprachmittlung wird nach Bedarf und Möglichkeit einbezogen. Sofern das als Pilotprojekt konzipierte Projekt erfolgreich sein sollte, kann eine Fortführung unter Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in Erwägung gezogen werden.

Die JUH wurde mit dem Pilotprojekt Patientenlotsen durch das BMG beauftragt.

Die Patientenlotsen sind für die Bedarfsträger über die in der Handreichung angegebene Hotline jeweils montags bis freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr unter 0221/993192325 oder per E-Mail über die Melde und Informationszentrale der Johanniter in Köln unter MIZ.koeln@johanniter.de zu erreichen.

Bitte informieren Sie über die SpoCs der Kleeblätter die an der Aufnahme und medizinischen Behandlung von evakuierten Kriegsverletzten beteiligten Krankenhäuser und übermitteln gleichzeitig erneut die aktualisierte Handreichung.

Darüber hinaus wäre es sehr hilfreich, wenn dabei gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass eine Registrierung bei den zuständigen kommunalen Behörden sowohl für die Übernahme der medizinischen Behandlung als auch für einen möglichen Bedarf einer späteren Unterbringung in einer kommunalen Einrichtung äußerst wichtig ist.

Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Der Antrag hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher erst ab Antragstellung zu. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2), in dem er gestellt wurde. Die Antragstellung wirkt für alle Träger nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3 für alle im Antrag aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft (BG). Anträge auf SGB II Leistungen sind an keine Form gebunden. Sie können persönlich, schriftlich-postalisch, per E-Mail oder auch telefonisch gestellt werden. Wird ein Antrag nicht vor Ort im Jobcenter gestellt, übermittelt das Jobcenter einen Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen. Die Prüfung der Identität wird in diesen Fällen nachgeholt.

Bei der Antragstellung kann sich jede am Verwaltungsverfahren beteiligte Person durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Antrag der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person wirkt nach der Vertretungsvermutung des § 38 außerdem in der Regel auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Anträge werden an den zuständigen Träger weitergeleitet

Im Unterschied zum SGB II ist in der Sozialhilfe nach dem SGB XII in der Mehrzahl der Patientinnen und Patienten aus der Ukraine ein formaler Antrag nicht erforderlich. So ist für die Kostenübernahme für die Krankenhausbehandlung eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe in Regel ausreichend (sofern ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist, hat der örtliche Träger die Mitteilung weiterzuleiten). Wegen des für die Hilfen zur Gesundheit geltenden Kenntnisgrundsatzes hat dann der zuständige SGB XII-Träger von sich aus die erforderliche Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen.

Die Pflichtmitgliedschaft in der GKV besteht zwar erst ab dem Bezug von SGB II-Leistungen (nicht bereits ab Antragstellung). Sie wirkt aber auf den Ersten des Monats zurück, für den SGB II-Leistungen beantragt und bewilligt wurden. Daher trägt die GKV in diesem Zeitrahmen und somit gegebenenfalls auch nachträglich bereits entstandene medizinische Kosten.

Da der Leistungsbezug nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats endet, in dem den Geflüchteten aufgrund ihres Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde (vgl. § 1 Absatz 3a AsylbLG) und ein Leistungsanspruch nach dem SGB II/SGB XII ab dem darauffolgenden Monat in Betracht kommt, sollten die betreffenden Personen möglichst umgehend einen solchen Antrag stellen (gegebenenfalls durch Bevollmächtigte, zum Beispiel Helfer/Ehrenamtler aus der Aufnahmeeinrichtung). Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine nahtlose Übernahme medizinischer Kosten sichergestellt (bei SGB II-Berechtigten über die GKV).

Aufgrund des Kenntnisgrundsatzes in den Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII beginnt ein Leistungsanspruch ab dem Zeitpunkt, an dem dem SGB XII-Träger bekannt wird, dass eine Patientin oder ein Patient aus der Ukraine in ein Krankenhaus aufgenommen worden ist, für die oder den eine Fiktionsbescheinigung vorliegt. Weil hierfür kein Antrag erforderlich ist, reicht eine schriftliche (per Brief oder E-Mail) oder mündliche (auch telefonische) Mitteilung mit dem Datum der Krankenhausaufnahme aus. Für eine nahtlose Übernahme der Krankenhauskosten ist es von größter Bedeutung, dass die Mitteilung möglichst umgehend dem SGB XII-Träger übermittelt wird.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Endel
Sachbearbeiter

Referat 725-4 Landesaufnahmegesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und freiwillige Rückkehr
Abteilung 72 – Integration, Migration, Fluchtaufnahme
Tel: 06131-16-5105
Matthias.Endel@mffki.rlp.de

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>

